

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1967	Nummer 161
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2180 2103	7. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Vereinsrecht; Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine.	1878

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	1885
	Innenminister	
13. 11. 1967	RdErl. – Personenstandswesen; Eheschließung algerischer Staatsangehöriger mit deutschen Frauen in Deutschland	1885
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 24. und 25. Sitzung (20. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 28. November 1967, und Mittwoch, dem 29. November 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1885

I.

2180
2103

Vereinsrecht

Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine

RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1967 —
IV A 3 — 2204

Die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136 / SGV. NW. 2180) bestimmt die Regierungspräsidenten als zuständige Behörde. Bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben haben sie die §§ 2, 14 und 15 des Vereinsgesetzes — VereinsG — vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) und die §§ 19 bis 23 der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz — DVVereinsG — vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 554) zu beachten. Zum Vollzug der §§ 19 bis 23 DVVereinsG bestimme ich im einzelnen folgendes:

1 Zu § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1

1.1 Die Ausländervereine sind durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse zur Anmeldung und zur Erteilung der in § 20 Abs. 1 DVVereinsG bestimmten Auskünfte aufzufordern (Muster Anlage 1). Die bekannten Ausländervereine sind außerdem einzeln schriftlich hierzu aufzufordern.

Anlage 1

1.2 Die Monatsfrist für die Anmeldung bestehender Vereine beginnt am 1. Januar 1968.

1.3 Die Anmeldung und die Erteilung der Auskünfte hat auf einem Formblatt in dreifacher Ausfertigung zu geschehen (Muster Anlage 2). Wird mit der Anmeldung eine Satzung übergeben, so ist diese dem Formblatt als Anlage beizufügen.

Anlage 2

Von den drei Formblättern verbleibt ein Stück bei dem Regierungspräsidenten; je ein Stück ist unmittelbar

a) dem Bundesverwaltungsamt

b) dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zu übersenden.

1.4 Werden durch die Anmeldung, die erteilten Auskünfte oder auf sonstige Weise Tatsachen bekannt, aus denen sich der hinreichende Verdacht eines Verbotsgrundes ergibt (§ 3 Abs. 1 Satz 1, §§ 14 und 15 VereinsG), ist mir unverzüglich zu berichten.

2 Zu § 19 Abs. 2 DVVereinsG

Änderungen sind mit einem Formblatt den unter Nr. 1.3 genannten Stellen mitzuteilen (Muster Anlage 3).

Anl

3 Die Benennung eines Ausländers als Vorstandsmitglied eines Ausländervereins ist der für den Ausländer zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen.

4 Zu § 19 Abs. 3 DVVereinsG

Ausländervereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB), sind bis auf weiteres nur dann zur Anmeldung aufzufordern, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Vor der Aufforderung ist meine Zustimmung einzuholen.

5 Zu § 19 Abs. 4 Satz 2 DVVereinsG

Für die Anmeldebescheinigung ist ein Formblatt zu verwenden (Muster Anlage 4).

Anl

6 Zu § 21 DVVereinsG

6.1 Für ausländische Vereine gelten die Nummern 1 bis 5 entsprechend.

6.2 Die Anmelde- und Auskunftspflicht gilt auch für ausländische Parteien, da diese in der Bundesrepublik nicht die Rechtsstellung einer deutschen Partei haben (§ 2 Abs. 3 Parteiengesetz vom 24. Juli 1967, BGBl. I S. 773).

6.3 Der Begriff „organisatorische Einrichtung“ ist weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur Teilvereine des ausländischen Vereins, sondern beispielsweise auch Verbindungsbüros, Beratungsstellen und Verteilerstellen für Druckerzeugnisse.

Bekanntmachung

**Anmeldepflicht für Ausländervereine und organisatorische Einrichtungen
ausländischer Vereine (§§ 19—23 der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz
— DVVereinsG — vom 28. Juli 1966 BGBl. I S. 457)**

1. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), sind verpflichtet, sich anzumelden und auf Verlangen Auskunft über die Tätigkeit zu geben.

Das gleiche gilt für organisatorische Einrichtungen (Ortsgruppen, Verbindungsbüros, Beratungsstellen u. ä.) von Vereinen mit Sitz im Ausland oder in Deutschland außerhalb des Bundesgebietes (ausländische Vereine).

2. Die Anmeldung ist für Vereine vom Vereinsvorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, von den zur Vertretung des Vereins berechtigten Mitgliedern, für organisatorische Einrichtungen von deren Leitern vorzunehmen.
3. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache zu erstatten.

Sie muß folgendes enthalten:

- a) Die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Namen, Sitz und Zweck des Vereins oder der organisatorischen Einrichtung,
 - b) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung Berechtigten,
 - c) Angaben, in welchen Bundesländern der Verein Teilorganisationen hat oder weitere organisatorische Einrichtungen bestehen.
4. Die unter Nummer 1 genannten Ausländervereine und organisatorischen Einrichtungen mit Sitz im Regierungsbezirk werden hiermit aufgefordert, sich

bis zum 31. Januar 1968

bei der Bezirksregierung in
(Ort) (Straße)

schriftlich anzumelden und zugleich Auskunft über die Art ihrer bisherigen Tätigkeit zu geben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Anmeldevordrucke können zuvor angefordert werden.

5. Wer eine Anmeldung, zu der er verpflichtet ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder unrichtig erstattet oder auf Aufforderung keine Auskunft gibt, kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark belegt werden.

.....
(Ort) (Datum)

Der Regierungspräsident

b) **Herkunft der Mittel:**
(einschließlich Höhe von Mitgliedsbeiträgen)

c) **Verwendung der Mittel:**

d) **Nachweis für die Angaben zu Nr. 8 b und c:**

9. Bemerkungen:

10. Es wird versichert, daß die vorstehenden Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gegeben sind.

Mir / Uns ist bekannt, daß

- a) die Verpflichtung besteht, jede Änderung in den Auskünften zu Nr. 1 bis 4 und 6 sowie die Auflösung des Vereins der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;
- b) eine Verweigerung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nach § 21 Vereinsgesetz i. V. m. § 23 der Durchführungsverordnung hierzu als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

....., den

.....
(Unterschriften des Vorstandes oder der Organisationsleiter
oder vertretungsberechtigten Mitglieder)

11. Bemerkungen der Behörde:

Anlage 3

....., den,
(Name der Behörde)

a) An das
Bundesverwaltungsamt

5 Köln

b) An das
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Anderungsmitteilung
nach §§ 19 bis 22 DVVereinsG

1. **Name des Vereins:**

2. **Der Verein hat am** folgende Änderungen mitgeteilt:

3. **Bemerkungen:**

....., den

(Name der Behörde)

Bescheinigung
nach § 19 Abs. 4 DVVereinsG

Der

(Name des Vereins)

hat sich heute nach § 19 DVVereinsG angemeldet *

hat heute folgende Änderung zur Anmeldung vom mitgeteilt:

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

* Unzutreffendes streichen

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat W. Schwarz
zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in
Münster.

— MBl. NW. 1967 S. 1885.

Innenminister**Personenstandswesen****Eheschließung algerischer Staatsangehöriger
mit deutschen Frauen in Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1967 —
I B 3 / 14. 55. 33

Nach Feststellungen der algerischen konsularischen
Abteilung bei der Indonesischen Botschaft in Bad Godes-

berg haben in Algerien noch verheiratete algerische
Staatsangehörige in einer Reihe von Fällen in Deutschland
als Gastarbeiter mit einer deutschen Frau eine zweite Ehe
geschlossen. Um solche Doppelhehen künftig auszuschließen,
ist die algerische konsularische Abteilung in Bad Godes-
berg bereit, eine Bescheinigung — *certificat de célibat* —
auszustellen, in der bestätigt wird, daß der algerische
Staatsangehörige unverheiratet ist.

Der Justizminister hat die Oberlandesgerichtspräsi-
denten entsprechend unterrichtet. Es kann davon ausgegan-
gen werden, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten bei
algerischen Staatsangehörigen die Befreiung von der Bei-
bringung eines Eheschließungszeugnisses künftig von der
Vorlage eines „*certificat de célibat*“ abhängig machen
werden.

Die Standesbeamten werden gebeten, bei Anträgen
algerischer Staatsangehöriger auf Befreiung von der Bei-
bringung des Eheschließungszeugnisses künftig die vor-
genannte Bescheinigung den Unterlagen, die den Ober-
landesgerichtspräsidenten mit dem Befreiungsantrag vor-
gelegt werden, beizufügen.

— MBl. NW. 1967 S. 1885.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 24. und 25. Sitzung (20. Sitzungsabschnitt)
des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 28. November 1967, und Mittwoch, dem 29. November 1967,
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
I. Gesetze			
a) Gesetze in 3. Lesung			
1	528 490	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Berichterstatter des Hauptausschusses: Abgeordneter Dr. Lange (FDP)	
2	529 478	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ge- setzes über die Bewährungshelfer Berichterstatter des Justizausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung: Abgeordneter Ermert (SPD)	
b) Gesetze in 2. Lesung			
3	525 401 484 495	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haus- haltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rech- nungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)	Beratung aller Einzel- pläne; dazu: Drucksachen Nrn. 512 bis 524 und Vorlage Nr. 397
4	526 402	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindever- bänden für das Rechnungsjahr 1968	
5	508 460	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeinde- grenze zwischen den Gemeinden Broichweiden und Ha- ren, Landkreis Aachen Berichterstatter des Kommunalpolitischen Ausschusses: Abgeordneter Heinen (CDU)	
6	509 481	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Ge- meinde Kirchspiel Sendenhorst, Landkreis Beckum, in die Stadt Sendenhorst, Landkreis Beckum Berichterstatter des Kommunalpolitischen Ausschusses: Abgeordneter Heinen (CDU)	

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
7	510 482	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld Berichterstatter des Kommunalpolitischen Ausschusses: Abgeordneter Heinen (CDU)	
c) Gesetze in 1. Lesung			
8	527	Regierungsvorlage: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	
II. Ausschlußberichte			
9	487	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber für den Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1966	
10	491	Justizausschuß: Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
III. Petitionen			
11	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 13 —	

— MBl. NW. 1967 S. 1885.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.